

Satzung

über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Althegegnenberg

(Ehrungssatzung)

vom 24. November 2025

Aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Gemeinde Althegegnenberg folgende

Satzung:

§ 1

Verleihung von Auszeichnungen durch die Gemeinde

(1) Die Gemeinde Althegegnenberg kann verdiente Persönlichkeiten durch Verleihung der in Absatz 2 genannten Auszeichnungen ehren.

(2) Zur Verleihung gelangen

1. Für alle zu Ehrenden eine Ehrenurkunde sowie eine Ehrennadel in Form eines Wappenschildes mit dem Wappen der Gemeinde und der Anzahl der Jahre der ehrenamtlichen Tätigkeit. Bei Verleihung der Ehrenbürgerwürde wird auf die Ehrennadel anstatt der Anzahl von Jahren der Titel „Ehrenbürgerin/ Ehrenbürger“ und die Jahreszahl der Ernennung angebracht.

2. Zusätzlich bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit

von insgesamt mindestens

sechs Jahren	Ehrengabe im Wert von	50,-- € bis	100,-- €,
12 Jahren	Ehrengabe im Wert von	100,-- € bis	200,-- €,
18 Jahren	Ehrengabe im Wert von	250,-- € bis	500,-- €,
24 Jahren	Ehrengabe im Wert von	500,-- € bis	1.000,-- €.

(3) Ernennungsurkunde (Ehrenbürgerbrief) zum Ehrenbürger und zusätzlich eine Ehrengabe im Wert von 500,-- € bis 1.000 €.

(4) Die Ehrengabe wird in Absprache mit dem zu Ehrenden von der Gemeinde beschafft.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann von den festgesetzten Höchstwerten abgewichen werden.

- (6) Die Auszahlung des entsprechenden Wertes der zustehenden Ehrengabe ist nicht möglich.

§ 2

Voraussetzungen und Gründe für Ehrungen

- (1) Die Auszeichnungen können an Persönlichkeiten, die sich durch verdienstvolles Wirken für das allgemeine Wohl der Gemeinde Althegegnenberg und ihrer Bürgerschaft ausgezeichnet oder sich durch besondere, außergewöhnliche, hervorragende und herausragende Leistungen auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet um die Gemeinde und ihre Bürgerschaft besonders verdient gemacht haben, verliehen werden.
- (2) Die Auszeichnungen sollen grundsätzlich nur Bürgern der Gemeinde Althegegnenberg zuteilwerden. In begründeten Ausnahmefällen können Ehrungen auch anderen Persönlichkeiten zuteilwerden, wenn deren Verdienste für die Gemeinde Althegegnenberg dies rechtfertigen.
- (3) Die Ehrung wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde, der Ehrennadel und einer Ehrengabe, die entsprechend der Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 2 gestaffelt ist, überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „Die Gemeinde Althegegnenberg spricht Frau/Herrn Vorname, Name, in Würdigung der besonderen Verdienste, die sie/er sich während ihrer/seiner (Jahre)-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit erworben hat, Dank und Anerkennung aus“.
- (4) Die Auszeichnung von Personen, die sich in besonderer Art und Weise um die Gemeinde oder um das Gemeinwohl verdient gemacht haben, wird durch Beschlussfassung des Gemeinderates festgelegt.

§ 3

Ernennung zum Ehrenbürger

- (1) Personen, die sich um die Gemeinde oder um das Gemeinwohl in herausragender Art und Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Gemeinderates zum Ehrenbürger ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung zum Ehrenbürger ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Althegegnenberg verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger erhält zudem die in § 1 Abs. 3 festgelegte Ehrengabe im Wert von 500,-- bis 1.000,-- €.
- (3) Die Anzahl der lebenden Ehrenbürger soll fünf nicht überschreiten.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod und kann als höchstpersönliches Recht nicht übertragen oder vererbt werden. Eine posthume Verleihung ist nicht möglich.

§ 4 **Vorschlagsrecht, Gemeinderatsbeschluss**

- (1) Über Ehrungen entscheidet der Gemeinderat aufgrund von Vorschlägen aus seiner Mitte in nichtöffentlicher Sitzung. Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und sind eingehend zu begründen.
- (2) Der Beschluss über die Ehrung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 5 **Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/Altbürgermeisterin“**

- (1) Für die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/Altbürgermeisterin“ gemäß Art. 29 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte muss mindestens eine Amtsperiode als Erster Bürgermeister/Erste Bürgermeisterin vollendet worden sein.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzung stellt der Gemeinderat fest. Die Verleihung erfolgt, sofern die Person eingewilligt hat.
- (3) Die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ oder „Altbürgermeisterin“ verleiht keinerlei Rechte auf finanziellen Ausgleich oder auf Repräsentationspflichten.

§ 6 **Anlass der Verleihung; ortsübliche Bekanntmachung**

- (1) Ehrungen werden in der Regel in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung, Bürgerversammlung, einem Neujahrsempfang oder einem anderen entsprechend würdigen Rahmen vorgenommen.
- (2) Ehrungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 7 **Widerruf der Ehrung**

Der Gemeinderat kann Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens der geehrten Persönlichkeit widerrufen. In diesem Fall ist die verliehene Ehrengabe an die Gemeinde zurückzugeben. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Wert der Ehrengabe zurückzuerstatten. Daneben sind die Ehrenurkunde und die Ehrennadel an die Gemeinde zurückzugeben. § 4 gilt entsprechend.

§ 8 **Benennung von Straßen, Brücken, Denkmälern und sonstigen Bauwerken**

Die Benennung von Straßen, Brücken, Denkmälern und sonstigen Bauwerken nach besonders verdienten Bürgern bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für Ehrungen vom 31.07.1985 mit ihrer Änderungssatzung vom 25.09.2017 außer Kraft.

Althegnenberg, den 24.11.2025
Gemeinde Althegnenberg

Rainer Spicker
Erster Bürgermeister